



BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Energie-Control Austria
Abteilung Tarife
Rudolfsplatz 13a
A-1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
-	WP-GSt/Pe/Ni	Dominik Pezenka	DW 2224 DW 2532	24.11.2015

Verordnung der E-Control, mit der die Clearinggebühr für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators festgesetzt wird (Clearinggebühr-Verordnung 2016);

Verordnung der E-Control, mit der das Clearingentgelt für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators im Erdgasbereich festgesetzt wird (Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung 2016)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung der im Betreff genannten Verordnungen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Clearinggebühr-Verordnung Strom

Mit dieser Verordnung der E-Control werden die Clearinggebühren für Strom neu festgelegt, die die Bilanzgruppenverantwortlichen jeden Monat – je nach Höhe und Art des Energieeinsatzes in seinen Bilanzgruppen – dem Bilanzgruppenkoordinator zu entrichten hat. Die APCS Power Clearing & Settlement AG (APCS) übernimmt die Funktion des Bilanzgruppenkoordinators und ist damit Empfängerin der Clearinggebühr. Gemäß Geschäftsbericht 2014 betragen die Clearinggebühr-Einnahmen der APCS im Jahr 2014 insgesamt rund 5,95 Mio. Euro.

Die Clearinggebühren werden mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf für jeden **gebührenpflichtigen Verbrauchsumsatz mit 0,0757 Euro/MWh neu festgelegt**. Im Vergleich zu den aktuell gültigen Gebühren (seit 01.01.2013: 0,0964 Euro/MWh) entspricht dies einer **Gebührensenkung von 21,5 Prozent**. Die Gebühr für jeden **gebührenpflichtigen Handelsumsatz** wird nunmehr **mit 0,0016 Euro/MWh neu festgelegt**. Das entspricht einer **Gebührensenkung von 20,0 Prozent** im Vergleich zum Status Quo. Die BAK nimmt diese Gebührensenkung zur Kenntnis.

Grundlage für die Aktualisierung der Clearinggebühren ist eine Kostenprüfung der E-Control auf Basis des APCS-Jahresabschlusses 2013 und der Mengendaten aus dem Jahr 2015. Vorbehaltlich etwaiger Mengenveränderungen soll die nächste Kostenprüfung erst wieder in 5 Jahren durchgeführt werden. Eine jährliche Aktualisierung der Gebühren ist bei stabilen

Mengenentwicklungen nicht vorgesehen. Die BAK ersucht im Rahmen des Regulierungsbeirats um Erläuterung, warum auf den veralteten APCS-Jahresabschluss aus dem Jahr 2013 zurückgegriffen und nicht der aktuelle Jahresabschluss 2014 (Bestätigungsvermerk vom 17.03.2015) herangezogen wurde.

Hinsichtlich der Nutzungsmieten für Sachanlagen und sonstige finanzielle Verpflichtungen, die die APCS laut Geschäftsbericht an einzelne APCS-Aktionäre abführt (das betrifft die smart technologies GmbH, die CISMO GmbH und OeKB AG) geht die BAK von einer strengen Angemessenheitsprüfung seitens der Regulierungsbehörde aus.

2. Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung

Mit dieser Verordnung der E-Control werden die Erdgas-Clearingentgelte neu festgelegt, die die Bilanzgruppenverantwortlichen dem Bilanzgruppenkoordinator (Verrechnungsstelle) zu entrichten haben. Im Gasbereich übernimmt die AGCS Gas Clearing and Settlement AG (AGCS) die Funktion der Verrechnungsstelle für das Marktgebiet Ost. In den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg wird die Funktion des Bilanzgruppenkoordinators von der A&B Ausgleichsenergie & Bilanzgruppen-Management AG (A&B) wahrgenommen. Die A&B steht zu jeweils 50 Prozent im Eigentum von APCS und AGCS.

Die AGCS und die A&B sind damit Empfängerinnen der Clearingentgelte im Gasbereich. Gemäß Geschäftsberichten 2014 betragen die Clearingentgelt-Einnahmen der AGCS im Jahr 2014 rund 4,2 Mio. Euro und jene der A&B 0,37 Mio. Euro.

Die **Clearingentgelte für das Marktgebiet Ost (AGCS)** werden mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf für jeden **entgeltpflichtigen Verbrauchsumsatz mit 0,0466 Euro/MWh neu festgelegt**. Im Vergleich zu den aktuell gültigen Entgelten (seit 01.04.2014: 0,0622 Euro/MWh) entspricht dies einer **Entgeltreduktion von 25,1 Prozent**. Die BAK nimmt diese Entgeltreduktion zur Kenntnis.

Die **Clearingentgelte für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg (A&B)** werden mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf für jeden **entgeltpflichtigen Verbrauchsumsatz mit 0,1307 Euro/MWh neu festgelegt**. Im Vergleich zu den aktuell gültigen Entgelten (seit 01.01.2013: 0,0672 Euro/MWh) entspricht dies nach BAK-Berechnungen einer **Entgelterhöhung von 94,4 Prozent**. Die Entgelterhöhung kommt damit einer Verdoppelung im Vergleich zu den aktuellen Entgelten gleich. Ohne weiterführende Plausibilisierung wird die **Verdoppelung der Entgelte seitens der BAK strikt abgelehnt**.

Aus Sicht der BAK ist die vorgeschlagene Erhöhung auch deshalb dringend erklärungsbedürftig, weil in den begleitenden Erläuterungen lediglich eine Entgeltsteigerung um 48,6 Prozent (im Vergleich zum Jahr 2014) bzw. um 71,4 Prozent (im Vergleich zum Jahr 2012) für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg unterstellt wird. Da es sich dabei offensichtlich um ein redaktionelles Versehen handelt, ersucht die BAK um eine korrigierte Veröffentlichung der Erläuterungen und ergänzende Erklärungen im Rahmen des Regulierungsbeirats.

Wie bereits oben bei den Strom-Clearinggebühren beschrieben, erfolgte auch im Gasbereich eine Kostenprüfung der E-Control auf Basis der AGCS- und A&B-Jahresabschlüsse aus dem Jahr 2013 und der Mengendaten aus dem Jahr 2015. Auch im Gasbereich soll die nächste Kostenprüfung erst wieder in 5 Jahren durchgeführt werden. Eine jährliche

Aktualisierung der Gebühren ist bei stabilen Mengenentwicklungen nicht vorgesehen. Im Zusammenhang mit der Kostenprüfung ersucht die BAK im Rahmen des Regulierungsbeirats um Erläuterung, warum auf die veralteten Jahresabschlüsse 2013 zurückgegriffen wurde und nicht die aktuellen Jahresabschlüsse 2014 (Bestätigungsvermerk 17.03.2015 bzw. 20.02.2015) herangezogen wurden. Im Gasbereich ist dies von besonderer Relevanz, weil sich die Unternehmenskennzahlen der AGCS im Jahr 2014 deutlich positiver gestalten als noch im Jahr 2013.

Analog zur APCS (siehe oben) geht die BAK auch bei der AGCS und A&B davon aus, dass die Behörde sämtliche relevante Kosten der AGCS streng auf Angemessenheit geprüft hat.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
i.V. des Direktors
F.d.R.d.A.